



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17117/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0036 (COD)**

**DROIPEN 178
COPEN 264
CODEC 2887**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Komm.dok.:	7641/12 DROIPEN 29 COPEN 57 CODEC 656
Nr. Vordok.:	16566/12 DROIPEN 167 COPEN 255 CODEC 2758
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung] – Allgemeine Ausrichtung

I. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 13. März 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union¹ unterbreitet.
2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" (DROIPEN) hat den Richtlinienentwurf in einer ganzen Reihe von Sitzungen geprüft. Die Gruppe ist seit Mai monatlich zusammengetreten. In ihrer Sitzung vom 3. April 2012 ist der CATS ersucht worden, strategische Leitlinien und Orientierungen für die nachfolgende Aussprache der Experten zu einigen der neuen Aspekte des Richtlinienentwurfs gemäß dem Dokument 8169/12 vorzugeben.

¹ Dok. 7641/12 DROIPEN 29 COPEN 57 CODEC 656 + ADD 1 + ADD 2.

3. Die Justizminister hatten auf der informellen Tagung des JI-Rates vom 23. Juli 2012 in Nicosia eine Aussprache über die Einziehung ohne vorherige Verurteilung und die Garantien. Auf der Tagung des JI-Rates vom 26. Oktober 2012 in Luxemburg haben die Minister Kenntnis vom Stand der Verhandlungen über den Richtlinienentwurf genommen und eine Orientierungsaussprache über das passende Kriterium für die Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 4 über erweiterte Einziehungsmöglichkeiten geführt.
4. IE hat dem Rat mitgeteilt, dass es sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an der Annahme und Anwendung der Richtlinie beteiligen möchte.
5. UK und DK beteiligen sich nicht an der Annahme des Gesetzgebungsakts.
6. Eine Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fett-** und **Kursivdruck** gekennzeichnet.

II. KOMPROMISSPAKET

7. Der in der Anlage wiedergegebene Text ist ein Kompromissvorschlag, der aus den ausführlichen Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates hervorgegangen ist. Im Verlauf der Beratungen wurde der ursprüngliche Kommissionsvorschlag mehrfach angepasst, um den Standpunkten der Delegationen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Der Vorsitz möchte die Minister daher ersuchen, den ihnen vorgelegten Kompromisstext als ein Paket mit verschiedenen Komponenten zu prüfen, die als feste Bestandteile des Gesamtkompromisses betrachtet werden sollten.
8. Einige Aspekte des aktuellen Textes können beispielhaft hervorgehoben werden, um die gegenwärtige Ausgewogenheit des Kompromisses zu verdeutlichen:
 - Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2) - Im Einklang mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags wird der Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließlich auf die Straftaten ausgeweitet, die in den in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Kriminalitätsbereichen auf EU-Ebene angeglichen wurden, d.h. die Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension ("Eurocrimes").

- Erweiterte Einziehungsmöglichkeiten (Artikel 4) - Im Einklang mit den politischen Vorgaben, die die Minister auf der Tagung des JI-Rates vom Oktober 2012 formuliert haben, ist die Anwendung der Bestimmung im Rahmen eines Kompromisses auf schwere Straftaten beschränkt worden, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können. Dies ist eine weitere Einschränkung des allgemeinen Anwendungsbereichs der Richtlinie, nämlich der Straftaten nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV. Darüber hinaus ist das Beweismaß im Einklang mit den Standpunkten der Delegationen angepasst und eine direkte Bezugnahme auf die Wahrscheinlichkeitsabwägung, die als unvereinbar mit einigen einzelstaatlichen Rechtssystemen betrachtet wird, gestrichen worden.
- Einziehung ohne vorherige Verurteilung in bestimmten Fällen (Artikel 5) - Die Anwendung dieser Bestimmung ist auf nur zwei spezifische Fälle beschränkt worden: dauerhafte Erkrankung und Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person, sofern die Verfahren nach Artikel 3 oder 4 der Richtlinie nicht angewendet werden können. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist an den Anwendungsbereich von Artikel 4 angepasst worden. Hinsichtlich der Verfahren, die auf nationaler Ebene in diesen Fällen anzuwenden sind, damit die Ziele der Einziehung erreicht werden, ist eine flexible Regelung eingeführt worden - sei es durch Verfahren in Abwesenheit oder Verfahren ohne vorherige Verurteilung.
- Sicherstellung (Artikel 7) - Es ist explizit anerkannt worden, dass die Sicherstellung von einer zuständigen nationalen Behörde, die keine Justizbehörde ist, angeordnet werden kann, wie es in einer Reihe nationaler Systeme der Fall ist. Die Mitgliedstaaten stellen in diesen Fällen sicher, dass die Maßnahme von einem Gericht oder einer anderen Justizbehörde wirksam nachgeprüft werden kann. Ferner ist die Bezugnahme auf eine Sicherstellung, in deren Rahmen gegebenenfalls Dringlichkeitsmaßnahmen möglich sind, in dem Text beibehalten worden; sie war ein zentraler Aspekt des ursprünglichen Kommissionsvorschlags für diese Bestimmung.
- Garantien (Artikel 8) - Von einigen Änderungen abgesehen ist die Bestimmung über Garantien im Großen und Ganzen entsprechend dem Kommissionsvorschlag beibehalten worden.
- Statistik (Artikel 11) - Unter Berücksichtigung der von einigen Mitgliedstaaten wiederholt geäußerten Bedenken ist die Statistikpflicht spürbar eingeschränkt worden und sind im gegenwärtigen Text lediglich die Buchstaben a bis d beibehalten worden.

- Umsetzungsfrist (Artikel 12) - Im Rahmen eines Kompromisses und um der rechtlichen Komplexität des Gegenstands der Richtlinie Rechnung zu tragen, ist die Umsetzungsfrist von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert worden.
- Darüber hinaus ist eine Reihe von Erwägungsgründen in Anbetracht von Bedenken oder Befürchtungen der Mitgliedstaaten geändert worden und sind zusätzliche Erwägungsgründe aufgenommen worden, um der Verhältnismäßigkeit und den Verfahrensinteressen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- Als Teil des Kompromisspakets ist vereinbart worden, dass die folgende Erklärung des Rates und des Europäischen Parlaments in das Ratsprotokoll aufgenommen werden sollte, damit die noch bestehenden Bedenken hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen berücksichtigt werden, und dass diese Erklärung Teil der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sein sollte:

"Ein wirksames System der Sicherstellung und Einziehung in der EU ist untrennbar mit einer gut funktionierenden gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen verknüpft. Da in der EU ein umfassendes System für die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und Tatwerkzeugen eingerichtet werden muss, rufen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auf, so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorzulegen; in diesem Zusammenhang ist das Konzept der Sicherstellung weiter zu prüfen.

Die Kommission wird außerdem aufgefordert, sich mit den etwaigen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die sich daraus ergeben könnten, dass einige Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ersetzt werden, zu befassen."

Der Rat wird in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ersucht,

- a) den Vorschlag für ein Gesamtkompromisspaket zu prüfen und***
- b) den Text zu billigen, so dass er die Grundlage für die künftigen Beratungen mit dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 294 AEUV darstellt.***

ANLAGE

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
in der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 **Buchstabe b** und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Streben nach Profit ist die wichtigste Triebfeder der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Damit Strafverfolgungs- und Justizbehörden ihren Auftrag erfüllen können, sollten sie die Mittel erhalten, um die aus Straftaten erlangten Erträge aufspüren, sicherstellen, verwalten und einziehen zu können.
- (2) Organisierte kriminelle Gruppen sind grenzübergreifend tätig und erwerben zunehmend Vermögen in anderen Mitgliedstaaten und in Drittstaaten. Es besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit (...) im Bereich der Vermögensabschöpfung und an Rechtshilfe.

² ABl. C ... vom ..., S. .

³ ABl. C ... vom ..., S. .

- (3) Zwar liegen nur begrenzte statistische Daten vor, doch erscheinen die Beträge, die in der Union aus kriminellem Vermögen abgeschöpft werden, unzulänglich im Vergleich zu den geschätzten Erträgen, die aus Straftaten erlangt werden. Obwohl die Einziehung kriminellen Vermögens auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten geregelt ist, wird diese Möglichkeit, wie aus Studien hervorgeht, nach wie vor zu wenig genutzt.
- (4) Im Stockholmer Programm⁴ wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates "Justiz und Inneres" vom Juni 2010 zur Einziehung und Vermögensabschöpfung wird einer wirksameren Ermittlung, Einziehung und Verwertung der durch Straftaten erlangten Vermögensgegenstände große Bedeutung beigemessen.
- (5) Den derzeitigen Rechtsrahmen der EU für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensgegenständen bilden der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten^{5 6}, der Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union⁷, der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten⁸ sowie der Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen⁹.
- (6) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2005/212/JI, 2003/577/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die erweiterte Einziehung und die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Die Einziehung wird durch die Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten behindert.
- (7) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI abgeändert und erweitert werden. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, sollen Teile dieser Rahmenbeschlüsse ersetzt werden.

⁴ Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, Ratsdokument 17024/09, angenommen vom Europäischen Rat auf der Tagung vom 10./11. Dezember 2009.

⁵ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

⁶ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

⁷ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

⁸ ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

⁹ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

- (7a) *Die Mitgliedstaaten können Einziehungsverfahren im Zusammenhang mit Strafsachen vor jedem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgericht einleiten.*
- (8) Der geltende Ertragsbegriff muss *präzisiert* werden, damit er nicht nur die unmittelbar aus einer kriminellen Tätigkeit erlangten Erträge umfasst, sondern auch alle mittelbaren Vorteile einschließlich der aus einer späteren Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge erlangten Vorteile (...). *Somit können Erträge alle Vermögensgegenstände umfassen, einschließlich derer, die ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt wurden, oder derer, die mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt wurden, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt wurden. Sie können auch Einkommen oder andere Gewinne umfassen, die aus Erträgen aus Straftaten oder aus Vermögensgegenständen, in die bzw. mit denen diese Erträge aus Straftaten umgeformt, umgewandelt oder vermischt wurden, stammen.*
- (8a) *Diese Richtlinie enthält eine weit gefasste Definition der Vermögensgegenstände, die sichergestellt und eingezogen werden könnten. Sie erstreckt sich auch auf rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Bei diesen Schriftstücken oder Urkunden könnte es sich beispielsweise um Finanzinstrumente handeln oder um Schriftstücke, die Ansprüche von Gläubigern begründen können und sich in der Regel im Besitz der von den einschlägigen Verfahren betroffenen Person befinden. Diese Richtlinie lässt die bestehenden nationalen Verfahren zur Aufbewahrung rechtserheblicher Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, unberührt, da sie von den zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts angewandt werden.*
- (8b) *Einziehung und Sicherstellung im Rahmen dieser Richtlinie sind autonome Begriffe, die die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, die Vorschriften dieser Richtlinie mit Instrumenten, die nach Maßgabe des nationalen Rechts als Sanktionen betrachtet würden, oder mit anderen Arten von Maßnahmen umzusetzen.*
- (9) Für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung sowie von Vermögensgegenständen, deren Wert diesen Erträgen entspricht, sollte im Zusammenhang mit von dieser Richtlinie erfassten Straftaten der weitere Ertragsbegriff gelten. Nach dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie die Einziehung ihres Wertersatzes vorzusehen. Diese Pflichten sollten in Bezug auf Straftaten, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, bestehen bleiben. *Die Mitgliedstaaten können die Einziehung des Wertersatzes gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung nachgeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt.*

- (9a) *Bei der Durchführung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Einziehung nicht angeordnet wird, wenn sie nach nationalem Recht eine unbillige Härte für die betroffene Person darstellen würde, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich sein sollten¹⁰.*
- (10) Das Betätigungsfeld krimineller Gruppen ist sehr vielfältig. Zur wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollten nach einer strafrechtlichen Verurteilung nicht nur Vermögensgegenstände eingezogen werden können, die mit einer bestimmten Straftat in Zusammenhang stehen, sondern auch darüber hinaus weitere Vermögensgegenstände, die das Gericht als Erträge aus anderen Straftaten ansieht. Dieses Vorgehen wird als erweiterte Einziehung bezeichnet. Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen sich die Mitgliedstaaten für eine erweiterte Einziehung entscheiden können. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Optionen gewählt, die dem Begriff der erweiterten Einziehung im einzelstaatlichen Recht einen eigenen Wesensgehalt verleihen. Diese Unterschiede behindern die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Einziehung. Die Bestimmungen über die erweiterte Einziehung müssen daher durch die Vorgabe einer einheitlichen Mindestregelung weiter harmonisiert werden.(...)
- (10a) *Das Gericht hat die konkreten Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der Tatsachen und verfügbaren Nachweise, aufgrund deren eine Entscheidung über eine erweiterte Einziehung ergehen könnte. Die Tatsache, dass die Vermögensgegenstände einer Person in einem Missverhältnis zu ihrem rechtmäßigen Einkommen stehen, könnte eine der Tatsachen sein, die das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner festlegen, dass ein bestimmter Zeitraum vorliegen muss, für den davon ausgegangen werden kann, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.*
- (10aa) *Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiter gehende Befugnisse vorzusehen, einschließlich in Bezug auf ihre beweisrechtlichen Vorschriften, indem sie beispielsweise eine Beweislastumkehr vorsehen.*

¹⁰ Eine Delegation wünscht die Streichung dieses Erwägungsgrunds.

(10b) Diese Richtlinie gilt für Straftaten, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2a aufgeführten Rechtsakte fallen. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsakte sollten die Mitgliedstaaten von der erweiterten Einziehung bei Straftaten Gebrauch machen, bei denen es sich nach Maßgabe des nationalen Rechts um schwere Straftaten handelt.

(...)

(12) Der Erlass einer Einziehungsentscheidung setzt im Allgemeinen eine strafrechtliche Verurteilung voraus. In manchen Fällen sollte es, auch wenn eine strafrechtliche Verurteilung nicht erwirkt werden kann, dennoch möglich sein, Vermögensgegenstände einzuziehen, um kriminellen Aktivitäten Einhalt zu gebieten und sicherzustellen, dass die aus solchen Tätigkeiten erlangten Gewinne nicht der legalen Wirtschaft zugeführt werden. (...). **Einige Mitgliedstaaten haben Regelungen für Einziehungen ohne vorherige Verurteilung eingeführt, wonach kein Zusammenhang mit einem Strafverfahren bestehen muss, wie etwa zivilrechtliche Verfallsverfahren (civil forfeiture), oder wonach ein entfernterer Zusammenhang mit einer Strafsache ausreicht, um die Einleitung einer unabhängigen Einziehung zu begründen. Diese Regelungen fallen nicht unter diese Richtlinie.**

(12b) Wegen dauerhafter Erkrankung oder Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person ist es unter Umständen unmöglich, Erträge und Tatwerkzeuge auf der Grundlage einer Verurteilung oder erweiterter Einziehungsbefugnisse einzuziehen. Derartige Situationen können sich aufgrund rechtlicher Hindernisse ergeben, beispielsweise wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist. In diesen Situationen sollten die Mitgliedstaaten weiterhin imstande sein, eine Einziehung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch Verfahren in Abwesenheit oder Verfahren ohne Verurteilung durchzuführen. Bei Flucht der Person sollten die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen; sie können zudem verlangen, dass die betreffende Person zu dem Einziehungsverfahren vorgeladen oder darüber unterrichtet wird.

(13) Es ist eine übliche und zunehmend verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände einem eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Die geltenden EU-Regelungen enthalten keine verbindlichen Vorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen, die Dritten übertragen worden sind. Es besteht daher die wachsende Notwendigkeit, die Einziehung von Vermögensgegenständen zu gestatten, die Dritten übertragen worden sind, und zwar in der Regel dann, wenn kein einziehbares Vermögen bei der beschuldigten Person vorhanden ist. (...)

- (13a) *Bei der Anwendung der Vorschrift über die Dritteinziehung sollten die Mitgliedstaaten die Fälle berücksichtigen, in denen Erträge oder Vermögensgegenstände unentgeltlich oder deutlich unter ihrem Marktwert einem Dritten übertragen bzw. von diesem erworben wurden. Die Vorschriften über die Dritteinziehung gelten für natürliche und juristische Personen. Der Erwerb durch einen Dritten betrifft Fälle, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände unmittelbar von dem Dritten erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat in seinem Auftrag oder zu seinen Gunsten begangen wurde.*
- (13b) *Die Mitgliedstaaten können die Dritteinziehung gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung nachgeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt.*
- (14) (...) *Die Einziehung führt zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen. Die Sicherung des Vermögensgegenstands ist häufig Voraussetzung für die Einziehung und ist für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung unerlässlich. Vermögensgegenstände werden oft durch Sicherstellung gesichert.* Sicherstellungsmaßnahmen werden *häufig* von einem Gericht *oder einer anderen Justizbehörde* angeordnet. Um den Verlust von Vermögensgegenständen zu verhindern, bevor deren Sicherstellung angeordnet werden kann, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten befugt sein, sofort Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensgegenstände zu ergreifen.
- (14.1) *Da Vermögensgegenstände häufig für die Zwecke der Einziehung gesichert werden, sind Sicherstellung und Einziehung eng miteinander verbunden. In einigen Rechtssystemen gilt die Sicherstellung zum Zwecke der Einziehung als eine gesonderte vorläufige Verfahrensmaßnahme, auf die eine Einziehungsentscheidung folgen kann. Unbeschadet der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtssysteme und des Rahmenbeschlusses über die Sicherstellung (2003/577/JI) sollten mit der Richtlinie einige Aspekte der einzelstaatlichen Systeme der Sicherstellung zum Zwecke der Einziehung angeglichen werden.*
- (14a) *Sicherstellungsmaßnahmen lassen die Möglichkeit unberührt, einen bestimmten Vermögensgegenstand für die Dauer des Verfahrens als Beweismittel zu betrachten, solange er zur tatsächlichen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird, wenn das Verfahren beendet ist.*
- (14b) *Die Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Strafverfahren kann auch im Hinblick auf eine etwaige spätere Rückgabe bzw. zu dem Zweck erfolgen, den Ersatz der durch eine Straftat verursachten Schäden zu gewährleisten¹¹.*

¹¹ Eine Delegation hat noch einen Vorbehalt zur Aufnahme der Erwägungsgründe 14a und 14b.

- (14c) *Wurden Vermögensgegenstände sichergestellt oder eingezogen, so können die Mitgliedstaaten anschließend im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht frei über die Vermögensgegenstände verfügen. Eine Einziehung sollte nicht bewirken, dass berechnete Ansprüche, die beispielsweise das Opfer gegenüber der betroffenen Person geltend macht, behindert oder ganz abgewendet werden.*
- (15) Vermögensgegenstände werden häufig, solange das Strafverfahren dauert, von der verdächtigten oder beschuldigten Person verborgen gehalten. Einziehungsentscheidungen können infolgedessen nicht vollstreckt werden, und die Adressaten dieser Entscheidungen kommen wieder in den Genuss ihres Vermögens, sobald sie ihre Strafe verbüßt haben. Es ist daher notwendig, genau zu bestimmen, welche Vermögensgegenstände auch nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung eingezogen werden können, damit die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in den Fällen, in denen anfangs kein oder kein hinreichendes Vermögen ermittelt und die Einziehungsentscheidung nicht vollstreckt werden konnte, nachgeholt werden kann. Angesichts der von einer Sicherstellungsentscheidung bewirkten Einschränkung des Eigentumsrechts sollten solche einstweiligen Maßnahmen nicht länger aufrechterhalten werden dürfen als nötig ist, um die Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands im Hinblick auf seine etwaige spätere Einziehung zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass der Zweck der Sicherstellung, nämlich den Verlust des Vermögensgegenstands zu verhindern, nach wie vor gegeben ist, kann eine regelmäßige Überprüfung durch ein Gericht erforderlich sein.
- (16) Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre spätere Einziehung sichergestellt worden sind, sollten in geeigneter Weise verwaltet werden, damit sie ihren wirtschaftlichen Wert nicht verlieren. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen einschließlich *der Möglichkeit eines* Verkaufs oder *einer* Übertragung der Vermögensgegenstände treffen dürfen, um solche Verluste so gering wie möglich zu halten. Sie sollten geeignete Maßnahmen wie *etwa* die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsstellen oder vergleichbarer Einrichtungen (beispielsweise wenn diese Aufgaben dezentral wahrgenommen werden) treffen, um das vor der Einziehung sichergestellte Vermögen bis zur gerichtlichen Entscheidung (...) *effektiv* zu verwalten und seinen Wert zu erhalten.
- (17) Es gibt nur wenige verlässliche Daten über die Sicherstellung und Einziehung von aus Straftaten erlangten Erträgen. Um eine Bewertung dieser Richtlinie zu ermöglichen, muss ein Mindestmaß an geeigneten, vergleichbaren statistischen Daten zur Aufspürung von Vermögensgegenständen sowie zur Tätigkeit des Justiz- und Finanzfiskus erhoben werden.

- (18) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze, insbesondere das Recht auf Eigentum, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, und die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten. Sie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden. ***Sie sollte die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe unberührt lassen und begründet keine Verpflichtungen für die Prozesskostenhilfesysteme der Mitgliedstaaten, die gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Anwendung finden sollten.***
- (18a) ***Es sollten spezielle Garantien eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Einziehungsentscheidungen generell begründet werden, es sei denn, die betroffene Person hat in einem vereinfachten Strafverfahren bei einem weniger schweren Fall darauf verzichtet.***
- (19) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wirken sich nicht nur erheblich auf die Rechte verdächtigter oder beschuldigter Personen aus, sondern auch auf die Rechte Dritter, die nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es müssen deshalb besondere Garantien und gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen werden, damit ihre Grundrechte bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewahrt bleiben. ***Die Sicherstellungsentscheidung sollte der betroffenen Person baldmöglichst nach ihrer Vollstreckung mitgeteilt werden. Die zuständigen Behörden können die Unterrichtung der betroffenen Person jedoch aus Ermittlungsgründen aufschieben.***
- (20) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen zu erleichtern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (21) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte. ***Gemäß diesem Protokoll sollte Irland durch diese Richtlinie nur hinsichtlich der Straftaten gebunden sein, die durch die Rechtsakte erfasst werden, an deren Annahme und Anwendung es sich beteiligt.***
- (21a)** Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. ***Vorbehaltlich der Mitteilung nach Artikel 4 dieses Protokolls sollte das Vereinigte Königreich durch diese Richtlinie nur hinsichtlich der Straftaten gebunden sein, die durch die Rechtsakte erfasst werden, an deren Annahme und Anwendung es sich beteiligt.***
- (22) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark nicht bindend und diesem Staat gegenüber nicht anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen fest sowie für die Sicherstellung solcher Vermögensgegenstände im Hinblick auf deren mögliche spätere Einziehung.
- 1a. Diese Richtlinie lässt die Verfahren unberührt, die ein Mitgliedstaaten zur Einziehung der betreffenden Vermögensgegenstände anwenden kann.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Ertrag" jeden wirtschaftlichen Vorteil, der ***direkt oder indirekt*** durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge (...) ein;
- (2) "Vermögensgegenstände" körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;
- (3) "Tatwerkzeuge" alle Vermögensgegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- (4) "Einziehung" (...) ***eine von einem Gericht in Bezug auf eine Straftat angeordnete endgültige Entziehung von Vermögensgegenständen***;
- (5) "Sicherstellung" das vorläufige Verbot der Übertragung, Vernichtung, Umwandlung, Veräußerung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder die vorläufige Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen.

Artikel 2a

Anwendungsbereich

"Straftat" ist eine Straftat im Sinne folgender Rechtsakte:

- a. Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind¹²,
- b. Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro¹³,
- c. Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln¹⁴,
- d. Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung¹⁵ in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 9. Dezember 2008¹⁶,
- e. Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten¹⁷,
- f. Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor¹⁸,

¹² ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2.

¹³ ABl. L 140 vom 14.06.00, S. 1.

¹⁴ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1.

¹⁵ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

¹⁶ ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21.

¹⁷ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

¹⁸ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

- g. Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels¹⁹,
- h. Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme²⁰,
- i. Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität²¹,
- j. Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates²²,
- k. Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates²³

sowie aller künftigen Rechtsinstrumente, sofern darin konkret festgelegt wird, dass diese Richtlinie auf die darin harmonisierten Straftatbestände Anwendung findet.

¹⁹ ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

²⁰ ABl. L 69 vom 16.3.2005, S. 67.

²¹ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

²² ABl. L 101 vom 15.04.2011, S. 1.

²³ ABl. L 335 vom 17.12.2001, S. 1.

TITEL II

SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG

Artikel 3

Einziehung auf der Grundlage einer Verurteilung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert solchen Erträgen entspricht, **vorbehaltlich** einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat ganz oder teilweise eingezogen werden können.
2. (...)

Artikel 4

Erweiterte Einziehungsmöglichkeiten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die einer Person gehören, die wegen einer **schweren** Straftat verurteilt ist, **die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann**, ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn ein Gericht **aufgrund der Umstände des Falls**, einschließlich konkreter Tatsachen **und verfügbarer Nachweise, wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht**, zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände **aus Straftaten stammen**.

(...)

Artikel 5

Einziehung ohne vorherige Verurteilung in bestimmten Fällen

1. **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge zumindest im Falle einer schweren Straftat, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann und in dem eine Einziehung nach den Artikeln 3 und 4 wegen dauerhafter Erkrankung oder Flucht der verdächtigten oder beschuldigten Person nicht möglich ist, eingezogen werden können.**

2. *Die Mitgliedstaaten können die Maßnahmen nach Absatz 1 im Wege von Verfahren in Abwesenheit oder Verfahren ohne Verurteilung durchführen.*²⁴

Artikel 6

Dritteinziehung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass (...) *Erträge aus Straftaten oder andere Vermögensgegenstände eingezogen werden können, deren Wert den Erträgen entspricht, die Dritten übertragen oder von Dritten erworben wurden (...).*
- 1a. *Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass die Rechte gutgläubiger Dritter nicht berührt werden.*
2. (...)

Artikel 7

Sicherstellung²⁵

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände (...) im Hinblick auf eine etwaige spätere Einziehung sichergestellt werden können. *Zu diesen Maßnahmen gehören Dringlichkeitsmaßnahmen, die gegebenenfalls zu ergreifen sind, um Vermögensgegenstände zu erhalten. Solche Maßnahmen bedürfen der Anordnung durch eine zuständige nationale Behörde.*²⁶
2. *Wenn es sich bei der zuständigen nationalen Behörde, die die Sicherstellung anordnet, nicht um ein Gericht oder eine andere Justizbehörde handelt, so trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Maßnahme von einem Gericht oder einer anderen Justizbehörde wirksam nachgeprüft werden kann.*

²⁴ Eine Delegation hat einen Vorbehalt gegen die Aufnahme von Artikel 5 Absatz 2 angemeldet.

²⁵ Zwei Delegationen bezweifeln die Anwendbarkeit der Rechtsgrundlage auf diesen Artikel.

²⁶ Ein Delegation macht geltend, dass eine Sicherstellung von einem Gericht oder einer Justizbehörde angeordnet werden sollte.

3. ***Vermögensgegenstände im Besitz von Dritten gemäß Artikel 6 (...) können Gegenstand von Sicherstellungsmaßnahmen sein, damit sie im Einklang mit diesem Artikel gegebenenfalls eingezogen werden können.***

Artikel 8

Garantien

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (...) verfügen.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die** Sicherstellungsentscheidung (...) der betroffenen Person baldmöglichst nach ihrer Vollstreckung mitgeteilt wird. **Die Sicherstellungsentscheidung bleibt** nur so lange in Kraft (...), wie nötig ist, um die Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre **etwaige** spätere Einziehung zu erhalten²⁷. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Person, deren Vermögen betroffen ist, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungsentscheidung (...) vor **einem** Gericht **oder einer anderen Justizbehörde** anzufechten. Sichergestellte Vermögensgegenstände, die nicht anschließend eingezogen werden, werden (...) umgehend zurückgegeben. **Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögenswerte zurückgegeben werden, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.**
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Einziehungsentscheidung begründet wird und die Entscheidung der betroffenen Person mitgeteilt wird. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Person, gegen die sich die Einziehung richtet, konkret die Möglichkeit erhält, die Einziehungsentscheidung vor Gericht anzufechten.
4. In Verfahren gemäß Artikel 4 erhält die **betroffene** Person konkret die Möglichkeit, die **Umstände des Falls, einschließlich konkreter Tatsachen und verfügbarer Nachweise, (...)** denen zufolge die betreffenden Vermögensgegenstände als Erträge gelten, anzufechten.

²⁷ Eine Delegation möchte die Bezugnahme auf den Erhalt der Vermögensgegenstände streichen.

5. In den Fällen des Artikels 5 **hat** die Person, gegen deren Vermögen sich die Einziehungsentscheidung richtet, **zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Einziehungsverfahren ein Recht auf Rechtsbeistand (...)** in Bezug auf die (...) Bestimmung der Tatwerkzeuge und der aus der Straftat erlangten Erträge.
6. **Ein Dritter hat einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, um seine Eigentumsrechte geltend zu machen. (...)**

Artikel 9²⁸

Wirksame Einziehung und Vollstreckung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, **damit er Vermögensgegenstände, die sichergestellt oder eingezogen werden sollen, auch** nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat oder im Anschluss an ein in Artikel 5 vorgesehenes Verfahren **identifizieren und zurückverfolgen und die** wirksame Vollstreckung **einer** Einziehungsentscheidung **gewährleisten kann, wenn eine solche Entscheidung bereits ergangen ist.**

Artikel 10

Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände²⁹

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen (...), um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung sichergestellt wurden, in geeigneter Weise verwaltet werden.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass **die** Maßnahmen gemäß Absatz 1 **eine effektive Verwaltung des wirtschaftlichen** Nutzens der Vermögensgegenstände **ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit,** Vermögensgegenstände, die an Wert verlieren können, (...) **erforderlichenfalls zu** veräußern oder **zu** übertragen (...).

²⁸ Eine Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

²⁹ Eine Delegation hat einen inhaltlichen Vorbehalt zu diesem Artikel eingelegt.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Statistik

(...) **Die** Mitgliedstaaten **führen** eine ausführliche Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden erhobenen Daten erstellen. Die statistischen Daten werden der Kommission jedes Jahr mit folgenden Angaben (...) übermittelt:

- a. Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen,
- b. Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen,
- c. **geschätzter** Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände **im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung zum Zeitpunkt der Sicherstellung**,
- d. **geschätzter** Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände **zum Zeitpunkt der Einziehung**.

(...)

Artikel 12

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ... [**drei** Jahre nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] einen Bericht über die Auswirkungen der bestehenden einzelstaatlichen Einziehungs- und Abschöpfungsvorschriften vor und unterbreitet erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 14

Ersetzung der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI, des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI und des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI

1. Die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI, Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 3 und Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI und die Artikel 1 und 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI werden in Bezug auf die Mitgliedstaaten ersetzt, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse in innerstaatliches Recht.
2. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Bezugnahmen auf die Gemeinsame Maßnahme und die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse nach Absatz 1 als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
